

zu den Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragszahnärzten (verlautbart unter <http://bgld.zahnaerztekammer.at> bzw. erhältlich bei der Landes Zahnärztekammer Burgenland

## **Reihungskriterien**

### **I. FACHLICHE EIGNUNG**

#### **§ 1 Fachliche Eignung**

- (1) Die fachliche Eignung ist auf Grund der Berufserfahrung als Zahnarzt zu beurteilen.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung ist das zeitliche Ausmaß der ärztlichen Tätigkeit (§ 2); zusätzlich ist eine Wahlärztztätigkeit (§ 3) sowie eine Tätigkeit als Vertreter (§ 4) zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass für einen Kalendermonat nicht gleichzeitig Punkte für die Wahlarzt- und die Vertretungstätigkeit erlangt werden können.

#### **§ 2 Ärztliche Tätigkeit**

- (1) Für Zeiten ärztlicher Tätigkeiten ab Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung (bei Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der absolvierten Facharztausbildung) erhält der Bewerber pro vollem Monat 0,25 Punkte, wobei insgesamt dafür 15 Punkte erreicht werden können.
- (2) Ärztliche Tätigkeiten außerhalb Österreichs werden nur bei festgestellter Gleichwertigkeit durch die Österreichische Ärztekammer angerechnet.

#### **§ 3 Wahlärztliche Tätigkeit**

- (1) Für die wahlärztliche Tätigkeit können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 0,3 Punkte pro vollem Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.
- (2) Eine wahlärztliche Tätigkeit führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn die Ordinationsausstattung den fachspezifischen Qualitätskriterien der Österreichischen Ärztekammer („Qualitätsmindeststandard“) entspricht sowie eine Mindestordinationszeit von 10 Wochenstunden gegeben ist. Für den Fall einer wahlärztlichen Tätigkeit außerhalb von Österreich hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung über die freiberufliche Tätigkeit als Zahnarzt beizubringen.
- (3) Eine Wahlärztztätigkeit ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitpunkt anrechenbar.
- (4) Eine wahlärztliche Tätigkeit unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.
- (5) Wahlärzte mit Niederlassung im Bezirk der ausgeschriebenen Stelle erhalten unter Berücksichtigung des Abs. 6 die volle Punkteanzahl gemäß Abs. 1, die übrigen Wahlärzte zwei Drittel davon.

(6) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) des Wahlarztes im Ausmaß bis zu höchstens 15 Wochenstunden führt unter Beachtung des Abs. 5 zur vollen Anrechnung der wahlärztlichen Punkte, bei Nebenbeschäftigungen mit einem Ausmaß von 16 bis 25 Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 25 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu keiner Anrechnung der wahlärztlichen Punkte.

(7) Ebenso ist keine Anrechnung wahlärztlicher Punkte für Ärzte mit kurativem Vertrag zu den § 2-Kassen zum Zeitpunkt der Bewerbung möglich.

#### **§ 4 Vertretungstätigkeit**

(1) Für Vertretungstätigkeiten bei § 2 Kassenvertragszahnärzten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pro vollem Ordinationstag 0,06 Punkte erreicht. Insgesamt sind höchstens 7,2 Punkte aus der Vertretungstätigkeit zu erreichen.

(2) Zu berücksichtigen sind die letzten 5 Jahre vor dem Besetzungszeitraum.

(3) Die Vertretungstätigkeiten sind durch schriftliche Bestätigungen des vertretenen Kassenvertragszahnarztes nachzuweisen.

### **II. ZUSÄTZLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

#### **§ 5 Zusatzqualifikationen**

Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind nach Maßgabe Anlage 3A anzurechnen.

### **III. REIHUNG IN DER BEWERBERLISTE**

#### **§ 6 Reihung in der Bewerberliste**

Die sieben Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Bewerberliste erhalten folgende Punkte: der Erstgereichte erhält 7 Punkte, der Zweitgereichte 6 Punkte, der Drittgereichte 5 Punkte usw.

### **IV. BARRIEREFREIER ZUGANG**

#### **§ 7 Zusage der Errichtung eines barrierefreien Zuganges**

Für die Zusage der Errichtung eines barrierefreien Zuganges zur Ordination bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Invertragnahme (grundsätzlich ein Jahr), erhält der Bewerber 2 Punkte.

## **V. UNTERBRECHUNGSZEITEN**

### **§ 8 Anrechnung von Unterbrechungszeiten**

(1) Ein geleisteter Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst sowie zurückgelegte Mutterschutzzeiten und Karenzzeiten (BGBl. II 415/2004) werden unter der Voraussetzung, dass dadurch die ärztliche Tätigkeit unterbrochen wurde (ab Eintragung in die Ärztesliste), pro vollem Monat mit 0,125 Punkten angerechnet. Insgesamt sind daraus 2 Punkte zu erreichen.

(2) Aus den §§ 2 und 8 Abs. 1 sind insgesamt höchstens 15 Punkte anrechenbar.